

Entwurf

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“

Präambel

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S. 62), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“.

§ 1

Aufhebung der Satzung über die förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“, nach ihrer Genehmigung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 39 vom 21.10.1994 mit der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 26 vom 29.06.2001, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt und ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eilenburg,

Scheler
Oberbürgermeister

Siegel